

FMA-Richtlinie 2013/1

Richtlinie zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung und der dazugehörigen Verordnung

Publikation: Website FMA

Allgemeines

Diese Richtlinie richtet sich an alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und soll diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen. Sämtliche in Art. 3 Abs. 1 SPG aufgeführten Sorgfaltspflichtigen sind einem gewissen Risiko für einen Missbrauch in Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt bzw. sind aufgrund ihrer konkreten Tätigkeit dazu in der Lage, Zusammenhänge mit den genannten Risiken zu erkennen, weshalb sie unter den Geltungsbereich fallen.

Der Inhalt dieser Richtlinie entspricht der Auslegung und Praxis der FMA im Zusammenhang mit dem risikobasierten Ansatz und den entsprechenden relevanten gesetzlichen Bestimmungen des SPG und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV).

Was bedeutet der risikobasierte Ansatz?

Der risikobasierte Ansatz soll gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung mit den identifizierten Risiken im Einklang stehen. Dadurch können die Ressourcen am effizientesten verteilt und den grössten Risiken die grösste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Demnach soll der Aufwand für sorgfaltspflichtige Tätigkeiten im Verhältnis zum potentiellen Risiko stehen. Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes liegt im Verantwortungsbereich des einzelnen Sorgfaltspflichtigen und hat sich insbesondere an der Art seiner Geschäfte, an seiner Geschäftsstruktur und deren Risikopotential zu orientieren. Zudem stellt der risikobasierte Ansatz ein flexibles Instrument bei der wirksamen Bekämpfung oben genannter Risiken dar, um effektiv und rasch auf sich ändernde Trends und Methoden im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung reagieren zu können.

Wie ist der risikobasierte Ansatz in der Praxis umzusetzen?

Grundsätzlich bedeutet die Anwendung des risikobasierten Ansatzes, dass im Falle von erhöhten Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind und in Fällen geringen Risikos hingegen weniger Aufwand betrieben werden kann.

Der risikobasierte Ansatz findet sich an unterschiedlichen Stellen im SPG und der SPV wieder und stellt einen der Schwerpunkte des Sorgfaltspflichtrechts dar. Aus dem Gesetz ergibt sich eine Unterscheidung zwischen regulären, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten dürfen ausschliesslich in den in Art. 10 SPG genannten Fällen angewandt werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass dieser Artikel keine Anwendung findet, wenn ein Fall von ver-

stärkten Sorgfaltspflichten vorliegt (Art. 10 Abs. 6 SPG). Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bedeutet, dass der Sorgfaltspflichtige von der Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Erstellung des Geschäftsprofils grundsätzlich befreit ist. Ein Minimum an Überwachung der Geschäftsbeziehung muss gewährleistet werden, damit die Mitteilungspflicht an die FIU im Falle eines Verdachts auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung wahrgenommen werden kann. Im Zusammenhang mit den vereinfachten Sorgfaltspflichten ist insbesondere die Mitteilung der FMA betreffend Länder und Gebiete (Drittstaaten) mit gleichwertigen Regelungen bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung von Relevanz (vgl. insbesondere Art. 10 Abs. 1 Bst. c SPG):
<http://www.fma-li.li/mitteilung-1-2012.pdf>.

Im Falle von gesetzlich vorgesehenen verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 3 bis 6 SPG) wie z.B. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen ist kein Ermessensspielraum betreffend die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten vorgesehen, wohl aber hinsichtlich des Ausmasses und der konkreten Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten im Einzelfall. Das bedeutet, in Fällen von verstärkter Sorgfaltspflicht hat die Überwachung intensiviert zu erfolgen und müssen zusätzliche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes in der Praxis erfordert ein eigenverantwortliches Handeln des Sorgfaltspflichtigen. Es bedarf zunächst einer individuellen Risikobewertung aller Geschäftsbeziehungen und Transaktionen durch den einzelnen Sorgfaltspflichtigen. Das bedeutet, es bedarf der Beurteilung des eigenen Geschäfts- und Kundenrisikos für die Erstellung eigener Risikokriterien. Dafür müssen sämtliche Geschäftsbeziehungen eingestuft und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Festlegung der Anzahl von verschiedenen Risikokategorien (z.B. für geringes, mittleres und hohes Risiko) obliegt dem Sorgfaltspflichtigen. Die Risikokategorisierung soll eine sinnvolle Anwendung des risikobasierten Ansatzes gewährleisten und muss entsprechend dem individuellen Geschäft und Kundenstamm eine Abstufung enthalten, um nicht ins Leere zu laufen. Je mehr Kategorien festgelegt werden, desto feiner kann unterschieden werden. Eine Kategorie mit einem Nullrisiko gibt es nicht. Die Kategorisierung muss für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Risikokriterien

Erster Schritt einer Risikoanalyse ist die Identifizierung potentieller Risiken. Dabei wird ermittelt, welche Risikokriterien durch die Geschäftstätigkeit bzw. die Geschäftspolitik für den Sorgfaltspflichtigen relevant sind. Bei den Risikokriterien werden in der Regel folgende Risikoarten unterschieden: das Länderrisiko, das Kundenrisiko sowie das Produkt-/Dienstleistungsrisiko. Diese Risikoarten finden sich in ähnlicher Weise auch in der nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 23 Abs. 1 SPV wieder. Als Kriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken kommen demzufolge insbesondere in Frage:

- Sitz oder Wohnsitz des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- Art und Ort der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- Höhe und Art der eingebrachten Vermögenswerte;
- Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;

- Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemals politisch exponierte Person im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG.

Hinsichtlich der Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemals politisch exponierte Person (PEP) muss der Sorgfaltspflichtige nach Ablauf der Jahresfrist nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG individuell prüfen, ob weiterhin ein erhöhtes Risiko vorliegt. Hierbei ist zu beachten, dass das Risiko, welches von einer PEP ausgeht nicht abrupt mit Beendigung deren Funktion endet. Aus diesem Grund bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls, um einen risikoangemessenen Entscheid treffen zu können. Je nach individueller Risikokategorisierung müssen dann gemäss Art. 11 Abs. 1 SPG weiterhin verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Kommt der Sorgfaltspflichtige zum Schluss, dass die ehemals PEP ein Jahr nach Amtsende kein erhöhtes Risiko mehr darstellt, so sind auch unmittelbare Familienmitglieder und ihr bekanntermassen nahe stehende Personen nicht mehr als erhöhtes Risiko einzustufen. Dieser Entscheid ist entsprechend zu dokumentieren.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen in ihren internen Weisungen Kriterien festlegen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken bezeichnen (siehe auch Art. 31 Abs. 2 Bst. e SPV). Die Gewichtung, die diesen Risikokriterien bei der Bewertung des potentiellen Risikos zugeordnet wird, kann entsprechend den jeweiligen Umständen von einem Sorgfaltspflichtigen zum anderen variieren. Folglich müssen die Sorgfaltspflichtigen die Gewichtung individuell vornehmen.

Hinweise auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken ergeben sich auch aus dem Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung.

Bei der Beurteilung des Länderrisikos sind in jedem Fall die Erklärungen der FATF zu berücksichtigen, welche durch Verordnung nach Art. 11 Abs. 7 SPG (siehe hierzu Länder der Kategorie 1 und 2, S. 6) bzw. durch die FMA via Newsletter (siehe hierzu Länder der Kategorie 3, S. 7) publiziert werden. Ein erhöhtes Risiko geht auch von Ländern aus, in denen laut glaubwürdigen Quellen¹ ein erhebliches Mass an Korruption herrscht oder welche Mittel zur Unterstützung terroristischer Handlungen bereitstellen oder auf ihrem Gebiet terroristische Organisationen operieren lassen. Ferner sind allfällige Sanktionen der UNO und der EU von Bedeutung, welche in Liechtenstein auf Grundlage des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) umgesetzt werden:

(<http://www.fma.li.li/de/internationales/global/internationale-sanktionen.html>).

Bei der Risikobewertung sind jeweils risikoerhöhende und risikomindernde Faktoren zu beachten. Risikomindernd können sich beispielsweise der Umfang der Kenntnisse und Informationen aufgrund des Kundenkontakts, die Dauer der Geschäftsbeziehung und auch die Kenntnis und Erfahrung des Sorgfaltspflichtigen mit einzelnen Ländern, Produkten und Dienstleistungen auswirken. Aber auch die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte und der Umfang der getätigten Transaktionen können sich auf die Risikobewertung auswirken. Die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte und der Umfang der getätigten Transaktionen sind immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Hintergrund des Kunden zu sehen. In jedem Fall ist eine entsprechende Dokumentation zu gewährleisten.

Zu beachten ist, dass die Risikobewertung individuell durch jeden Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen hat. Eine generelle Risikobewertung für eine gesamte Branche oder Berufsgruppe ist aufgrund der Heterogenität der Sorgfaltspflichtigen und der Kunden nicht ausreichend, weshalb es zusätzlich einer individuellen Bewertung bedarf. Selbst innerhalb einer Berufsgruppe kommen verschiedene Geschäftsmodelle zur Anwendung und

¹ Der Ausdruck "glaubwürdige Quellen" bezieht sich auf Informationen, die von bekannten Stellen ausgegeben werden, die als seriös gelten, und die diese Informationen veröffentlichen und weithin zugänglich machen. Neben der Financial Action Task Force (FATF) und regionalen FATF-ähnlichen Organisationen („FATF-style regional bodies“ (FSRBs), wie etwa Moneyval), können diese Quellen u.a. folgende umfassen: supranationale oder internationale Organisationen wie Internationaler Währungsfonds, Weltbank, Egmont Group of Financial Intelligence Units sowie die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) beim Europarat, sowie massgebliche nationale Regierungsstellen. Die von diesen glaubwürdigen Quellen bereitgestellten Informationen haben informativen Charakter und sollten nicht als automatische Feststellung erachtet werden, dass ein höheres Risiko besteht.

ist der Kundenstamm teilweise sehr unterschiedlich, weshalb es jeweils einer individuellen Beurteilung bedarf.

Neben einer individuellen Risikoanalyse bedarf es zudem der Festlegung von zusätzlichen Massnahmen, die in Fällen von erhöhten Risiken zur Anwendung kommen. Zusätzliche Massnahmen sind u.a. die erhöhte Wachsamkeit im Umgang mit der Geschäftsbeziehung, die engmaschigere Überwachung der Transaktionen, die Anwendung von strengeren Regeln bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen (z.B. Utility Bill, Wohnsitzbestätigung), die Anwendung von strengeren Regeln bei der Überprüfung der Herkunft bzw. des Hintergrunds der eingebrachten Vermögenswerte und eine entsprechend umfangreichere Dokumentation.

Die Angemessenheit der Risikobeurteilung und die Beurteilung der entsprechenden zusätzlichen Massnahmen sind in periodischen Abständen entsprechend dem jeweiligen Risiko vom Sorgfaltspflichtigen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Ändert sich beispielsweise das Geschäfts- oder Kundenfeld, so hat spätestens dann eine erneute Risikobewertung und Profilanpassung zu erfolgen.

Der Sorgfaltspflichtige muss eine entsprechende Zuordnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu den festgelegten Risikokategorien (z.B. hohes, mittleres und geringes Risiko) vornehmen, damit die zuständigen Mitarbeiter im Einzelfall wissen, welche Massnahmen anzuwenden sind, um dem Risiko effektiv begegnen zu können.

Die ermittelten Risikokriterien, die Risikokategorien und die damit verbundenen zusätzlichen Massnahmen sind u.a. Bestandteil der internen Weisungen und sind allen an Geschäftsbeziehungen mitwirkenden Beschäftigten beispielsweise im Wege einer internen Schulung bekannt zu machen.

Damit die Sorgfaltspflichtigen in der Lage sind festzustellen, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt, benötigen sie detaillierte Angaben zur Geschäftsbeziehung bzw. zur Transaktion. Auch wenn eine Geschäftsbeziehung als reguläres Risiko eingestuft wurde, kann sich aus einer einzelnen Transaktion ein erhöhtes Risiko ergeben. Je mehr Informationen vorliegen, desto besser lässt sich das Risiko einer Geschäftsbeziehung bzw. einer Transaktion beurteilen und folglich lassen sich Abweichungen vom Gewohnten oder Auffälligkeiten im Einzelfall leichter erkennen. Die notwendige Dokumentation ist sicherzustellen.

Weitere Informationen zum risikobasierten Ansatz

Weitere Hilfestellung zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bieten u.a. auch folgende Leitfäden der FATF²:

- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach to combating Money Laundering and Terrorist Financing - High Level Principles and Procedures](#)
- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach for the Life Insurance Sector](#)
- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Money Services Businesses](#)
- [FATF Report on Money Laundering and Terrorist Financing Vulnerabilities of Legal Professionals](#)
- [FATF Report on Vulnerabilities of Casinos and Gaming Sector](#)
- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Real Estate Agents](#)
- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Accountants](#)

² Stand: April 2015

- [FATF Report on Money Laundering using Trust and Company Service Providers](#)
- [FATF Report on the Misuse of Corporate Vehicles, including Trust and Company Service Providers](#)
- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Dealers in Precious Metals and Stones](#)
- [FATF Guidance on the Risk-Based Approach for the Banking Sector](#)
- [FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership](#)

Welche Anforderungen sind an das Geschäftsprofil zu stellen?

Das Geschäftsprofil stellt die Basis für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung dar und muss dementsprechend ausreichend Informationen enthalten. Das Geschäftsprofil hat mindestens die erforderlichen Angaben gemäss Art. 20 SPV zu enthalten und muss die individuellen Gegebenheiten berücksichtigen. Der jeweilige Detaillierungsgrad ist von der individuellen Risikoeinstufung abhängig. Das bedeutet, je höher das Risiko, desto mehr Informationen müssen vorliegen. In jedem Fall muss der Sorgfaltspflichtige aufgrund der vorliegenden Informationen in der Lage sein, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden und dessen Geschäftsbeziehung zu erkennen. Dabei spielt eben auch die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen Hintergründe im Profil eine zentrale Rolle. Nur so kann der Sorgfaltspflichtige Zusammenhänge mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erkennen. Zudem muss das Geschäftsprofil detailliert genug sein, dass ein fachkundiger Dritter beispielsweise anlässlich einer Sorgfaltspflichtkontrolle in der Lage ist, nach blosser Konsultation des Geschäftsprofils ebenfalls Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Transaktionen etc. zu erkennen.

Die Häufigkeit der Aktualisierung ist vom Risiko abhängig. In jedem Fall müssen jegliche für das Geschäftsprofil relevante Änderungen erfasst werden. Zudem ist in angemessenen Abständen, abhängig vom jeweiligen Risiko, aktiv nach Änderungen z.B. im Rahmen eines Kundengesprächs zu fragen. In der Regel ist der Sorgfaltspflichtige aufgrund der bisherigen Kenntnis über den Kunden und des teilweise engen Kundenkontakts in der Lage, zeitnah Änderungen festzustellen und zu dokumentieren. Die Häufigkeit der Aktualisierung ist in den internen Weisungen zu regeln.

Welche Anforderungen sind an die Überwachung der Geschäftsbeziehung zu stellen?

Gemäss Art. 9 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen eine risikoadäquate Überwachung gewährleisten. Durch die laufende Überwachung soll sichergestellt werden, dass der Verlauf der Geschäftsbeziehung und die Abwicklung von Transaktionen mit den Kenntnissen des Sorgfaltspflichtigen und dem Geschäftsprofil übereinstimmen. Auch die laufende Überwachung hat der Risikokategorisierung entsprechend zu erfolgen. Das bedeutet, im Fall eines erhöhten Risikos hat die laufende Überwachung kontinuierlich und in regelmässigen Abständen engmaschiger und umfangreicher zu erfolgen als in Fällen mit regulärem oder geringem Risiko. In welchen konkreten Abständen (z.B. tages-, monats-, quartalsweise) beispielsweise die Transaktionsüberwachung und -abklärung wahrgenommen wird, hat der Sorgfaltspflichtige im Einzelfall zu entscheiden. Jedenfalls ist die Überwachung in sämtlichen Fällen kontinuierlich und in regelmässigen Abständen vorzunehmen. Wichtig ist, dass sich die Sorgfaltspflichtigen des jeweiligen Risikos im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung bewusst sind und dementsprechend ihre Überwachung ausgestalten. Der risikobasierte Ansatz regelt bewusst keine einheitlichen Vorgehensweisen, sondern überlässt es der Eigenverantwortung der Sorgfaltspflichtigen ihre Ressourcen angemessen zu nutzen. Es macht in der Praxis beispielsweise keinen Sinn, die Transaktionen sämtlicher Geschäftsbeziehungen im selben Umfang zu überwachen.

Im Falle der Überwachung der Geschäftsbeziehung, wie auch in allen anderen Anwendungsbereichen des risikobasierten Ansatzes, spielt der „gesunde Menschenverstand“ eine grosse Rolle. Ein rein mechanisches Vorgehen macht grundsätzlich keinen Sinn, da insbesondere die einzelnen Erfahrungswerte mit einer Geschäftsbeziehung oder einem Kunden von Bedeutung sind und in der Regel jede Geschäftsbeziehung individuell ist. Aufgrund der bisherigen Kenntnis über die Geschäftsbeziehung oder den Kunden ist es möglich, eine angemessene Risikokategorisierung vorzunehmen und dementsprechend mit der Geschäftsbeziehung umzugehen. Es ist stets auf Änderungen des Verhaltens bzw. Abweichungen vom typischen Ablauf zu achten und aktiv nach Veränderung im Zusammenhang mit den Angaben im Geschäftsprofil zu fragen.

Die Überwachung der Geschäftsbeziehung ist notwendig, um die erforderlichen einfachen und besonderen Abklärungen gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 SPG vornehmen zu können. Der Prozess für die Überwachung der Geschäftsbeziehung ist angemessen in den internen Weisungen zu regeln und den betroffenen Beschäftigten für die tägliche Anwendung zur Kenntnis zu bringen. Die Sorgfaltspflichtigen haben in den Fällen, in denen Abklärungen vorgenommen werden müssen, diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen, welche ihnen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe erlauben. Erklärungen des Kunden beispielsweise über die Hintergründe von Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wichtig ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden pauschal und ungeprüft akzeptiert werden kann. Abhängig vom jeweiligen Fall sind Belege für die Erklärung einzuverlangen. Die Resultate aus den Abklärungen sind zu dokumentieren und zum jeweiligen Sorgfaltspflichtakt zu nehmen.

Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 6 SPG

Wodurch zeichnen sich komplexe Strukturen und komplexe Transaktionen aus?

Komplexe Strukturen

Nur unter Berücksichtigung der Risikofaktoren des Einzelfalls kann beurteilt werden, ob eine Struktur als komplex im Sinne der Bestimmung des Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG zu betrachten ist und daher erhöhte Aufmerksamkeit erfordert. Im Wesentlichen sollen jene Strukturen erfasst werden, bei welchen die Komplexität die Transparenz (aus Sicht des Sorgfaltspflichtigen) in Bezug auf sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen beeinträchtigt. Für die Beurteilung der Komplexität kann beispielsweise von Bedeutung sein:

- Zahl der „underlying companies“, die in der Struktur enthalten sind;
- Zahl der Jurisdiktionen, die in der Struktur involviert sind;
- Involvierung von Jurisdiktionen, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen;
- Ausmass, in welchem sorgfaltspflichtrelevante Informationen zu der Struktur aus offiziellen Registern oder öffentlich beglaubigten Dokumenten erhältlich sind.

Bei der Risikobeurteilung spielen verschiedene risikoerhöhende und risikomindernde Faktoren eine Rolle. Risikomindernd können beispielsweise folgende Kriterien sein:

- der Sorgfaltspflichtige war selbst an der Errichtung der Struktur beteiligt;
- grosse Erfahrung des Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf eine bestimmte Form der Strukturierung;
- lang bestehende Geschäftsbeziehung mit häufigen Kundenkontakten;
- grosse Erfahrung mit den involvierten Jurisdiktionen. Dazu gehören die Kenntnisse nationaler Gesetze, Vorschriften und Regeln, sowie Kenntnis von Struktur und Umfang der Aufsicht in diesem Land.

Hingegen sind eine fremderrichtete Struktur, die Involvierung von Jurisdiktionen, mit welchen der Sorgfaltspflichtige keine Erfahrung hat, eine erst kurz bestehende Geschäftsbeziehung oder seltene Kontakte mit dem Kunden als risikoerhöhend zu betrachten.

Komplexe Transaktionen

Nur unter Berücksichtigung der Risikofaktoren des Einzelfalls kann beurteilt werden, ob eine Transaktion als komplex im Sinne der Bestimmung des Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG zu betrachten ist und daher erhöhte Aufmerksamkeit erfordert. Im Wesentlichen sollen jene Transaktionen erfasst werden, bei welchen die Komplexität die Transparenz (aus Sicht des Sorgfaltspflichtigen) in Bezug auf sorgfaltspflichtrelevante Informationen beeinträchtigt. Komplex kann beispielsweise ein ausserbörslich gehandeltes Derivatgeschäft oder ein Akkreditivgeschäft sein. Die Komplexität kann sich auch durch die Abwicklung der Transaktion über komplexe Strukturen oder die Involvierung mehrerer Jurisdiktionen ergeben.

Welche Überwachungspflichten bestehen bei Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden?

Gemäss Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen, intensiviert überwachen und deren Hintergrund und Zweck, soweit wie möglich, abklären und die Ergebnisse schriftlich festhalten.

Für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis v SPG gilt die Pflicht zur verstärkten Überwachung von Transaktionen nur, soweit sie derartige Transaktionen für ihre Kunden vorbereiten oder durchführen.

Massgeblich für die verstärkte Überwachungspflicht ist der Wohnsitz bzw. Sitz des Vertragspartners des Sorgfaltspflichtigen und der wirtschaftlich berechtigten Person.

Gemäss Art. 11 Abs. 7 SPG erlässt die Regierung gestützt auf Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung eine Liste der Länder, welche die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden. Die wichtigste internationale Stelle ist in diesem Zusammenhang die Financial Action Task Force (FATF).

Die relevanten Länder sind in der sogenannten **öffentlichen Erklärung der FATF** („public statement“) betreffend Hochrisikoländer und nicht-kooperative Staaten aufgeführt. Diese öffentliche Erklärung wird regelmässig aktualisiert und umfasst zwei verschiedene Länderkategorien:

- **Kategorie 1:** Länder, von denen **anhaltende und substantielle Risiken** ausgehen und bezüglich derer die FATF ihre Mitgliedsländer und alle anderen Länder zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmassnahmen aufruft.
- **Kategorie 2:** Länder, die **strategische Mängel** bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine ausreichenden Fortschritte in der Beseitigung der festgestellten Defizite vorweisen können oder die sich nicht auf einen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Beseitigung der wesentlichen Defizite verpflichtet haben.

Bei Ländern der Kategorie 1 sind alle Transaktionen intensiviert gemäss Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG zu überwachen.

- Bei den Ländern der Kategorie 2 sind - sofern keine weiteren Risikofaktoren vorliegen - Transaktionen in der Höhe von 15 000 Franken oder mehr intensiviert zu überwachen. Dieser Schwellenwert gilt unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.
- **Kategorie 3:** Neben der oben erwähnten öffentlichen Erklärung identifiziert die FATF im Rahmen ihrer fortlaufenden Länderprüfungen weitere Jurisdiktionen, die strategische Mängel aufweisen („Improving Global AML/CFT Compliance“), jedoch zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Die Defizite in den einzelnen betroffenen Ländern sind teilweise recht unterschiedlich, jedoch haben all diese Länder politische Verpflichtungserklärungen zur Beseitigung dieser Defizite abgegeben.

Die FMA informiert laufend über Länder, die unter diese Kategorie fallen. Bei diesen Ländern liegt die Beurteilung, ob und inwieweit bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die einen Bezug zu diesen Ländern aufweisen, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, in der Verantwortung des Sorgfaltspflichtigen.

Vaduz, 4. März 2013